

Stellungnahme von Univ.-Prof. Stefan Hammer, Juridicum Uni Wien

Auch regulatorische Tierversuche müssen Schaden/Nutzen Analyse unterliegen:

Nach dem Verordnungsentwurf sollen regulatorische Tierversuche aus der Schaden-Nutzen Analyse ausgenommen sein. Dies steht im Widerspruch zur Tierversuchs-Richtlinie der EU sowie zum Tierversuchsgesetz, die keine derartige Ausnahme vorsehen. Der Umstand, dass Rechtsvorschriften als rechtliche Bedingung für ein bestimmtes Verhalten die Durchführung bestimmter Tierversuche vorsehen, präkludiert auch nicht die Möglichkeit des Gesetzgebers, die Durchführung dieser Versuche dennoch wie andere Tierversuche für unzulässig zu erklären, falls der Nutzen aus dem Tierversuch den damit verbundenen Schaden für die Tiere nicht aufwiegt. Auch wenn die mit dem Tierversuch angestrebte Tätigkeit in den Schutzbereich eines Grundrechts wie etwa der Erwerbsfreiheit fällt, wird damit keine Grundrechtseinschränkung geschaffen, die im Gesetz nicht vorgesehen wäre. Vielmehr ergänzt das Tierversuchsgesetz, das richtlinienkonform auch die sog. regulatorischen Tierversuche einer Schaden-Nutzen-Analyse unterwirft, damit jene gesetzlichen Regelungen, die als rechtliche Voraussetzung für die angestrebte Tätigkeit die Durchführung des Tierversuchs vorschreiben.

Tierschutz kann Grundrechte der AntragstellerInnen für Tierversuche einschränken:

Auf der Ebene der österreichischen Bundesverfassungsrechts kommen einerseits Grundrechtspositionen auf Seiten des Projektwerbers (insb. die Forschungsfreiheit im Rahmen des Art 17 StGG sowie allenfalls die Erwerbsfreiheit gemäß Art 6 StGG) zum Tragen, andererseits der als Staatszielbestimmung verankerte Tierschutz. Unabhängig von seiner verfassungsrechtlichen Verankerung bildet der Tierschutz aber auch als ein in der einfachen Gesetzgebung (nicht nur im Tierversuchsrecht) verankertes Rechtsgut ein legitimes öffentliches Interesse, das eine Einschränkung von Grundrechtspositionen rechtfertigt. Dies gilt jedenfalls für die Erwerbsfreiheit, die verfassungsrechtlich von vorneherein nur unter dem Vorbehalt des Gesetzes garantiert ist, und die der Gesetzgeber daher unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Interesse des Tierschutzes einschränken kann. Auch die ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt garantierte Freiheit der Wissenschaft ist aber nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung nicht schrankenlos, sondern nur im Rahmen sog. „immanenter Gewährleistungsschranken“ garantiert. Danach rechtfertigen die von der Rechtsordnung auch sonst geschützten Rechtsgüter, wie etwa der Tierschutz, auch eine Beschränkung der „absolut“, also „vorbehaltlos“ gewährleisteten Forschungsfreiheit.

Zweck und Nutzen des Tierversuchs:

Der Begutachtungsentwurf zum Kriterienkatalog verlangt eine Zuordnung des Versuchsprojekts zu einem der in § 5 aufgelisteten zulässigen Tierversuchszwecke und verbindet diese Zuordnung jeweils mit dem Erfordernis einer Beschreibung des aus dem Versuch erwarteten Nutzens. Für den Fall, dass der Versuchszweck der Grundlagenforschung zugeordnet wird, soll offenbar jeglicher „Erkenntnisgewinn“ als Platzhalter für den dann mangels näher spezifizierbarer Zielsetzung auch nicht näher bewertbaren Nutzen fungieren. Dadurch erscheint gar die Möglichkeit eröffnet, immer dann, wenn ein Nutzen schwer argumentierbar ist, einfach den Ausweg über die Zuordnung zur Grundlagenforschung zu wählen und das Versuchsprojekt damit im Ergebnis der Notwendigkeit einer gehaltvollen Nutzenbewertung zu entheben. Dies entspricht nicht den Anforderungen des geltenden Tierversuchsrechts.